



Vereinssatzung

von

2019



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
A Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
C Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
D Organe des Vereins	7
§ 12 Vereinsorgane	7
§ 13 Mitgliederversammlung	8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 16 Gesamtvorstand	10
§ 17 Abteilungen	10
§ 18 Finanzausschuss, Ehrenrat, Bauausschuss, Festausschuss	10
§ 19 Vereinsjugend	11
E Sonstige Bestimmungen	11
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
§ 21 Kassenprüfer	12
§ 22 Vereinsordnungen	12
§ 23 Haftung des Vereins	12
§ 24 Datenschutz im Verein	13
F Schlussbestimmungen	13
§ 25 Auflösung des Vereins	13
§ 26 Gültigkeit dieser Vereinssatzung	13



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

Präambel

Der Turnverein Städtisch-Rahmede e.V. 1889 Altena hat sich in seiner langjährigen Geschichte von einem reinen Turnverein zu einem modernen Mehrspartenverein entwickelt.

Als familienfreundlicher Verein bietet er für alle Altersgruppen zeitgemäße Sportangebote an. Dabei reicht die Auswahl von Bewegungsangeboten für die Kleinsten, über Fitness- und Gesundheitssportsangeboten bis hin zu Wettkampf- und Mannschaftssportarten für Jugendliche und Erwachsene.

Im Bewusstsein der herausragenden gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports, stellen wir uns der Aufgabe, Entwicklungen im Sportbereich aufzunehmen und sie für die Mitglieder umzusetzen.

Besonders wichtig ist uns, neben den sportlichen Zielen, immer wieder den Spaß am Sport, die Freude an der körperlichen Leistung und am Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln. Großen Wert legen wir auf einen vertrauens- und respektvollen Umgang miteinander. Ein besonderes Anliegen ist uns der umfassende Kinder- und Jugendschutz. Hierbei haben unsere Trainer und Übungsleiter stets ihre Vorbildfunktion vor Augen. Durch das alles hoffen wir, unseren Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten.

Unser Verein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. Unsere vereinseigene Sportanlage mit Sportplatz, Sporthalle und Nebenräumen für gesellige Veranstaltungen ist mit dem ehrenamtlichen Einsatz vieler Mitglieder erbaut und über Jahrzehnte gepflegt und instand gehalten worden.

Unsere Sportanlage ist für die Identifikation mit dem Turnverein Städtisch-Rahmede e.V. 1889 Altena von besonderer Bedeutung. Ihrer Pflege widmen wir viel Energie, um auch zukünftig einen Ort der Begegnung für Sporttreibende zu besitzen.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen TV Städtisch-Rahmede e.V. 1889 Altena.
- 2) Er hat seinen Sitz in Altena und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. 10277 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - Kreissportbund Märkischer Kreis (KSB MK) und Stadtsportverband der Stadt Altena/Westf. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.
E-Mail: info@str-altena.de

- Fördermitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins und/oder der Abteilung(en), der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - 3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
 - 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.
E-Mail: info@str-altena.de

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Einzelheiten dazu werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende können beitragsbefreit werden.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Vereinssatzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €
 - befristeter maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungen
- der Finanzausschuss
- der Ehrenrat
- der Bauausschuss
- der Festausschuss
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 13 Abs. 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird anschließend mindestens vier Wochen auf dem Vereinsgelände ausgehängt.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.
E-Mail: info@str-altena.de

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Vereinssatzung nicht etwas Abweichendes regelt
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Vereinssatzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Mitgliederverwalter/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Vereinssatzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

§ 16 Gesamtvorstand

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes sind
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Abteilungsleiter
- 2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes sind
 - der/die Vorsitzende des Ehrenrates
 - der/die Vorsitzende des Bauausschusses
 - der/die Vorsitzende des Festausschusses
 - der/die Vorsitzende der Jugend
 - bis zu drei Beisitzer
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - kommissarische Bestellung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Finanzausschuss, Ehrenrat, Bauausschuss, Festausschuss

- 1) Der Finanzausschuss setzt sich aus dem/der Schatzmeister/in und je einer bzw. einem Delegierten pro Abteilung zusammen. Der/die Schatzmeister/in ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Finanzausschusses. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in der Finanzordnung geregelt.
- 2) Der Ehrenrat setzt sich aus je einer bzw. einem Delegierten pro Abteilung zusammen. Die Delegierten dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Ehrenrat wählt auf seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung seine/n Vorsitzende/n. Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Er schlägt dem Vorstand Mitglieder zur Ehrung vor.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

Die Ernennung von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Ehrenrates einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.

- 3) Der Bauausschuss setzt sich aus dem/der 2. Vorsitzenden und je einer bzw. einem Delegierten pro Abteilung zusammen. Der/die 2. Vorsitzende ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Bauausschusses. Bei Vakanz des Postens der/des 2. Vorsitzenden wählt der Bauausschuss auf seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n. Dem Bauausschuss obliegt es, die zur Erhaltung und Pflege von Gebäude und Sportplatz notwendigen Maßnahmen einzuleiten, durchzuführen oder zu überwachen. Vorschläge sind dem Gesamtvorstand zwecks Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Festausschuss setzt sich aus mindestens je einer bzw. einem Delegierten pro Abteilung zusammen. Er wählt auf seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung seine/n Vorsitzende/n. Dem Festausschuss obliegt es, Vereinsfeiern zu planen und durchzuführen. Vorschläge sind dem Gesamtvorstand zwecks Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der/die Vorsitzende der Jugend
 - die JugendversammlungDer Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Vereinssatzung.

E Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.

E-Mail: info@str-altena.de

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

Soweit die Vereinssatzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

Jede Abteilung beschließt für sich eine Abteilungsordnung; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.

Postanschrift

Postfach 16 17
58746 Altena/Westf.
E-Mail: info@str-altena.de

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Sofern mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

F Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altena zur Förderung des Sports und der Kultur.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem oder mehreren anderen Verein(en), fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Vereinssatzung

- 1) Diese Vereinssatzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.10.2019 beschlossen.
- 2) Diese Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Vereinssatzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.